



Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer aus. Sie hat nur Gültigkeit zusammen mit einer amtlich anerkannten Fischereischein und ist nicht übertragbar. Sämtliche Papiere, gefangene Fische sowie Angelgeräte usw. sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Verstösse gegen die nachfolgenden Bestimmungen & den gesetzlichen Vorschriften werden durch die Vorstandschaft mit einer Geldbusse von €200.0 geahndet werden. Ferner kann die Angelkarte sofort OHNE Entschädigung eingezogen werden. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus & Verzichtet auf jegliche Rechts- & Haftungsansprüche ggü. dem ASV-Wehr, der Stadt Wehr sowie der Schluchseewerk AG. Für den Zustand der Gewässer und der Ufer, sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen. Nicht aufgeführte Bestimmungen etc., regeln sich nach den aktuellen Vereinsvorschriften, ferner nach den aktuell gültigen gesetzlichen Regelungen. Änderungen vorbehalten.

*****Unwissenheit schützt vor Strafe nicht*****

Wehratalstausee: Fänge sind sofort mit Länge & Gewicht in das Fangbuch einzutragen!

Das Fischen innerhalb der Verbotszonen ist strengstens verboten! Es ist untersagt, mehr als 2 Angelgeräte mit je 3 Haken gleichzeitig zu benutzen. Fischfangmeldungen müssen an das Gewässer mitgenommen werden. ~~Der Stausee bleibt im Monat März generell für das Angeln gesperrt!~~ **Wegen Revision Stausee bis auf weiteres gesperrt!**

Wehra Lose

Fänge sind sofort mit Länge & Gewicht in das Fangbuch einzutragen! Bei Dunkelheit darf nicht geangelt werden. Es ist untersagt, mehr als 1 Angelgerät gleichzeitig zu benutzen. Fischfangmeldungen müssen an das Gewässer mitgenommen werden. Anfüttern generell verboten!

Los 1 - 3

Fliegenstrecke, nur mit Fliegenrute & Schonhaken (ohne Widerhaken). Erlaubter Zeitraum von 01.04. – 31.09.

Los 4 & Haselbach

Ausschliesslich der genannten Kunstköder mit Einzelhaken ohne Widerhaken: Blinker, Spinner, Wobbler, Twister. Ferner Fliegenfischen wie Los 1-3. **NUR Los 4:** Ab dem Schild „grosse Wassertiefe“ im Mündungsbereich (Höhe Klärwerk), darf auch mit allen sonstigen erlaubten Ködern geangelt werden. Erlaubter Zeitraum von 01.04. – 31.09. Vom 01.10. bis 30.11 darf im Los 4 unterhalb des Wehres bei der Firma Brennet bzw. Kreisverkehrs UND nur mit der Fliege gefischt werden.

Schonzeiten und Mindestmasse für Wehralose / Haselbach

Fischart	Schonzeiten	Schonmasse	Max. Tagesfang
Bachforelle/Seeforelle	01.10. - 31.03.	28cm	3 St. / Haselbach 2St. TOTAL (davon 1 Äsche)
Regenbogenforelle	01.10. - 31.03.	28cm	
Äsche	01.02. - 31.05.	35cm	

Schonzeiten und Mindestmasse für Stausee ~~Wegen Revision Stausee ab 2020 bis auf weiteres gesperrt!~~

Fischart	Schonzeiten	Schonmasse	Max. Tagesfang
Bachforelle	01.10. - 31.03.	50cm	3 Stück TOTAL
Regenbogenforelle	01.10. - 31.03.	28cm	
Karpfen	KEINE	45cm	2 Stück
Schleie	15.05 - 30.06.	25cm	2 Stück
Hecht	15.02. - 15.05.	50cm	1 Stück
Zander	01.04. - 15.05.	50cm	2 Stück
Barsch	KEINE	46cm	3 Stück

**Für Salmoniden beträgt die Höchstfangmenge für die Lose 1, 2 & Wehratalstausee je 60 Stück / Saison!
Für die Lose 3 & 4 je 30 Stück / Haselbach 20 Stück je Saison, davon maximal 3 Äschen!**

Rheinlose 11 – 19

Mitglieder mit Jahreskarte Rhein dürfen den Mündungsbereich im Wehralos 4 bis ca. 200m oberhalb (Schild grosse Wassertiefe) mitbefischen. Zeitraum 01.04 – 30.09, Bestimmungen siehe Wehralos 4!

Die Angelkarte berechtigt zum Fischen mit der Handangel vom Ufer aus oder watend. Bootskarten sind gesondert gekennzeichnet. Sie hat nur Gültigkeit zusammen mit einem amtlich anerkannten Fischereischein und ist nicht übertragbar. Sämtliche Papiere, gefangene Fische sowie das Angelgerät etc., sind den Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzuzeigen. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand der Gewässer und der Ufer, sowie für den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen. Änderungen der Bestimmungen bleiben vorbehalten. Das Fangbuch ist genau zu führen. Vor Angelbeginn ist das aktuelle Datum sowie die LosNr. sofort einzutragen. Das gilt auch bei einem Wechsel der Los-Strecke. Werden die Bestimmungen nicht eingehalten, wird der Erlaubnisschein eingezogen!

1. Die an das Fischwasser angrenzenden Grundstücke, die für den örtlichen Verkehr nicht freigegeben sind, dürfen nicht betreten und befahren werden, soweit dies zur Ausübung der Fischerei nicht erforderlich ist. Für einen etwa angerichteten Flurschaden hat der Urheber in jedem Fall Schadensersatz zu leisten. Eingefriedete Grundstücke (mit Ausnahme von Viehweiden) dürfen ohne Zustimmung des Grundstückseigentümers nicht betreten werden. Den Anordnungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten.
2. Es ist untersagt:
 - a. mehr als 2 Angelgeräte gleichzeitig mit mehr als jeweils 3 Angelhaken zu benützen, sogenannte Leg- bzw. Reihenangeln zu verwenden, Angelgeräte auszulegen ohne diese ständig zu beaufsichtigen,
 - b. die Fischerei gewerbsmäßig auszuüben und gefangene Fische zu verkaufen,
 - c. das Fischen mit dem lebenden Köderfisch ist unzulässig, die Verwendung der Köderfischsenke ist verboten
 - d. Zehnfüssige Süßwasserkrebse aus dem Rhein oder Teile davon dürfen in anderen Gewässern nicht als Köder verwendet werden. Sie dürfen ferner nicht in andere Gewässer umgesetzt (auch nicht in kleine private Teiche) oder in Anlagen (z.B. Aquarien) gehalten werden, die in andere Gewässer als den Rhein entwässern.

- e. Welse, Rapfen sowie alle nicht einheimischen Fischarten sind aus hegerischen Gründen grundsätzlich zu entnehmen.
- Der Tagesfang an Edel- und Gutfischen (alle Salmoniden, Hecht, Zander, Karpfen, Schleie) darf insgesamt 5 Stück nicht übersteigen, d.h., darunter höchstens 3 Forellen / Äschen und 2 Hechte oder 2 Zander bzw. je einen Hecht und einen Zander.
 - Markierte Fische sind unter Angabe der Fischart, Länge, des Gewichts, der Markenfarbe und ggf. der Nummer unverzüglich den zuständigen Ausgabestellen anzuzeigen.
 - Bei Verstoß gegen die vorstehenden Bestimmungen und gegen die gesetzlichen Vorschriften kann die Angelkarte sofort ohne Entschädigung entzogen werden; der Fischer ist verpflichtet, das unrechtmäßig benutzte Gerät abzugeben. Strafanzeige bleibt vorbehalten. Der Angler übt die Fischerei auf eigene Gefahr aus. Für den Zustand des Gewässers und der Ufer sowie den Fischbestand wird keine Gewähr übernommen.
 - Zur Förderung der Fischereiwissenschaft und der fischereiwirtschaftlichen Betreuung des Gewässers hat jeder Angelkarteninhaber seine Fangergebnisse nach Fischarten, Größe und Gewicht aufzuzeichnen. Das Fangergebnis im abgelaufenen Fischereijahr ist dem Kartenaussteller ohne Aufforderung nachzuweisen. Die Ausstellung einer neuen Angelkarte wird vom Nachweis der Fangergebnisse abhängig gemacht.
 - Jugendliche im Alter von 10 bis 16 Jahren dürfen ohne den Nachweis der für die Ausübung der Fischerei erforderlichen Sachkunde (bestandene Fischerprüfung) nur unter Aufsicht eines mindestens 18 Jahre alten Fischereischeininhabers angeln.

Losgrenzen der Rheinlose 11 – 19

Los 11	Alte Straßenbrücke Laufenburg (Altstadt) bis Kraftwerk Laufenburg	~1,28km
Los 12	Kraftwerk Laufenburg bis Rothausgraben (Gemarkungsgrenze Murg/Bad Säckingen)	~3,91km
Los 13	Rothausgraben (Gemarkungsgrenze Murg/Bad Säckingen) bis Kraftwerk Bad S.	~3,37km
Los 14	Kraftwerk Bad S. bis Mumpfer-Fähre	~3,63km
Los 15	Mumpfer-Fähre bis Wehramündung	~4,60km
Los 16	Wehramündung bis 50 m oberhalb (östlich) des abzweigenden Umgehungsgewässers beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt	~5,00km
Los 17	Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt bis 200 m (nordöstlich) des abzweigenden Umgehungsgewässers beim Kraftwerk Rheinfeldern	~2,90km
Los 18	Fischereigrenze (min. 50 m unterhalb der Einmündung des kleinen Umgehungsgewässers unterhalb des Kraftwerks Rheinfeldern) bis östlicher Beginn des sog. „Negerdörfles“ (ohne Altrheinbecken und Insel Gewerth)	~6,90km
Los 19	Kraftwerk Augst-Wyhlen bis Landesgrenze Grenzach (Höhe der Zollanlage Grenzach)	~7,19km

Schonbestimmungen für Rheinlose 11 – 19

Die über die allg. Bestimmungen (linke Spalte) hinausgehende Festlegungen sind in der rechten Spalte vermerkt und müssen unbedingt beachtet werden!

Allgemeine Bestimmungen in BW gemäss LFischVO vom 03.04.1998 in der aktuell gültigen Fassung (Quelle: Amt für Vermögen und Bau WT, Stand Jan 2023)			Sonderregelungen	
Art	Schonzeit	Schonmass	Schonzeit	Schonmass
Seeforelle	01.10 – 28.02	50cm		
Bachforelle	01.10 – 28.02	35cm		
Regenbogenforelle	01.10 – 28.02	Keine		
Seesaibling	01.10 – 28.02	25cm		
Bachsaibling	01.10 – 28.02	Entfällt		
Äsche	01.02 – 30.04	30cm		35cm
Felchen	15.10 – 10.01	30cm		
Aal in den Rheinlosen	15.09 – 01.03	50cm		
Hecht	15.02 – 15.05	50cm		
Zander	01.04 – 15.05	45cm		
Quappe, Trüsche	01.11 – 28.02	30cm		
Karpfen	Keine	35cm		
Schleie	15.05 – 30.06	25cm		
Rotauge/Rotfeder	Keine	Entfällt		
Barbe	01.05 – 15.06	40cm		
Nase	15.03 – 31.05	35cm		
Aland	01.04 – 31.05	25cm		
Eldelkrebs, Flusskrebs				
- Weibchen	01.10 - 10.07	12cm		
- Männchen	01.10 - 31.12	12cm		

Für folgende Arten gilt ganzjährige Schonzeit:

Alle Neunaugen, Schneider, Strömer, Groppe, Lachs, Meerforelle, Atlantischer Stör, Wandermoräne (Nordseeschnäpel), Maifisch, Finte, Frauennerfling, Zährte, Bitterling, Schlammpeitzger, Schrätzer, Streber, Zingel, Dohlenkrebs, Steinkrebs, Flußperl-, Fluß- und Teichmuscheln.

Welse, Rapfen und alle nichteinheimischen Fischarten sind im Hochrhein grundsätzlich zu entnehmen!